

Freie Universität Berlin

Dezentraler Wahlvorstand

FB Politik- und Sozialwissenschaften

-Bekanntmachung-

Nr. DZ 022/17

Tag der Bekanntmachung: 09. Oktober 2017
14195 Berlin, Ihnestraße 21
☎ (030) 838 - 72198

Bekanntmachung über die Nachwahl der Mitglieder des Institutsrats des Instituts für Sozial- und Kulturanthropologie (WE 04) des FB Politik- und Sozialwissenschaften in der Mitgliedergruppe der Studierenden der Freien Universität Berlin am 16. Januar 2018

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o. g. Nachwahlen am **16. Januar 2018** durchgeführt werden.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv und passiv wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge, **28. November 2017**, und am Wahltag, 16. Januar 2018, Mitglied in der betreffenden Wissenschaftlichen Einrichtung des FB Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin ist. Aufgrund geänderter Rechtslage wird mitgeteilt, dass der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer/innen mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die Professor/inn/en und die Juniorprofessor/inn/en und mit aktiver Wahlberechtigung die außerplanmäßigen Professor/inn/en, die Honorarprofessor/inn/en, die Hochschuldozent/inn/en, die Privatdozent/inn/en, die Gastprofessor/inn/en sowie die emeritierten Professor/inn/en, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, angehören.

Jede/r Wahlberechtigte ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule (Wissenschaftliche Einrichtung!) und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der er/sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**28. November 2017**) seine/ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

2. Auslage des Wähler/innen/verzeichnisses

Das Wähler/innen/verzeichnis wird vom **14. November 2017 bis zum 28. November 2017 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr** in der zuständigen Verwaltung (Inhnestraße 21, 14195 Berlin, Raum 210) zur Einsicht ausgelegt.

3. Einspruch gegen das Wähler/innen/verzeichnis

Jede/r Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist des Wähler/innen/verzeichnisses, also bis zum **28. November 2017, 12.00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wähler/innen/verzeichnis seiner/ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einsprechende bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, weitere Wahlvorschläge bis zum **28. November 2017, 12.00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand einzureichen. Die im Rahmen der Antragstellung eingereichten Wahlvorschläge (vgl. Ziffer 5) gelten als fristgemäß zugegangen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens drei Bewerber/innen enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit und nach Mitgliedergruppen getrennt einzureichen; sie sollen **in maschinenschriftlicher Form** abgefasst sein. Von allen Bewerber/inne/n sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden. Jede/r Bewerber/in muss seine/ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls wird er/sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen nicht zugelassen.

Sind anlässlich der Wahl zu einem Institutsrat in einer Mitgliedergruppe weniger als fünf passiv Wahlberechtigte vorhanden, kann der Wahlvorschlag nur eine/n Bewerber/in enthalten.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen, mehrdeutigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zulasten der Einreichenden.

5. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

Im Folgenden werden die bislang vorliegenden Wahlvorschläge nach Prüfung und Zulassung bekannt gegeben:

Wahlvorschlag

für die Wahl zum Institutsrat der Wissenschaftlichen Einrichtung Institut
für Sozial- und Kulturanthropologie (WE 04)
 des FB Politik- und Sozialwissenschaften (FB)
 in der Gruppe : () Hochschullehrer/innen () Akademische Mitarbeiter/innen
 () Student/inn/en, Doktorand/inn/en () Sonstige Mitarbeiter/innen
 am : _____
 Kennwort : FSI SKA
(maximale Kennwortlänge = 35 Anschläge !)
 Liste : _____

Name	Vorname	Hochschulbereich	Amts-/ Dienstbezeichnung	
<small>nur für Student/innen, Doktorand/innen:</small> Name	Vorname	FB/WE	Studienfach	Sem.-zahl
Zeller	Lola	PolSoz / 4	SKA	2
Nassar	Jara	PolSoz / 4	SKA	2
Apel	Maximilian	PolSoz / 4	SKA	4
Buchner	Karoline	PolSoz / 4	SKA(MA)	2
Templin	Franz	PolSoz / 4	SKA	6

ACHTUNG: Studentischen Wahlvorschlägen ist von einer/einem der ersten drei plazierten Bewert Kopie des Studierenden-Ausweises beizufügen; anderenfalls wird der Wahlvorschlag nicht

6. Gestaltung der Stimmzettel

Für jede Mitgliedergruppe werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Liegen in einer Mitgliedergruppe zu einem Institutsrat mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, so findet insofern eine Verhältniswahl statt; dabei hat der/die Wähler/in die Möglichkeit, nur eine Liste anzukreuzen. Liegt dagegen bei der Wahl innerhalb einer Gruppe zu einem Institutsrat höchstens ein zugelassener Wahlvorschlag vor, findet insoweit eine Mehrheitswahl statt. Bei der Mehrheitswahl sind die Namen aller Bewerber/innen in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlages aufzuführen; dabei hat der/die Wähler/in so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

7. Urnenwahl

Jede/r Wahlberechtigte kann unter Vorlage seines/ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Das Wahllokal ist am **16. Januar 2017 in der Zeit von 12.00 bis 15.00 Uhr** geöffnet und befindet sich im Foyer der Ihnestraße 21, 14195 Berlin. Nach Abschluss der Wahlhandlung werden dort auch die Stimmen ausgezählt.

8. Briefwahl

Die Briefwahl kann vom/von der Wahlberechtigten bis zum **11. Januar 2018, 12.00 Uhr**, schriftlich beim Dezentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Briefwahlunterlagen sind beim Dezentralen Wahlvorstand persönlich oder durch eine/n Bevollmächtigte/n, die/der eine Vollmacht vorzuweisen hat, abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Dezentrale Wahlvorstand die Antragsteller/innen im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Mitgliedergruppe und den Hochschulbereich anzugeben.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen/ihren Stimmzettel, legt diesen in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der/die Wahlberechtigte durch seine/ihre Unterschrift versichern, dass er/sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung, **16. Januar 2018, 15.00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Der Zentrale Wahlvorstand empfiehlt die Versendung des Wahlbriefs mittels der Deutschen Post AG. Das Risiko der Postbeförderung trägt der/die Wahlberechtigte.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass ein/e Wähler/in an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

9. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstandes, Frau Tonkel
Tel. (030) 838 - 72198.

Rechtsbehelf

Nach § 14 Absatz 4 FU-WahlO kann jede/r Wahlberechtigte gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Die Frist läuft am letzten Tage, also am **12. Oktober 2017, um 12.00 Uhr** ab. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Der Einspruch ist beim Dezentralen Wahlvorstand, 14195 Berlin, Ihnestraße 21, schriftlich einzulegen und zu begründen. Soweit die im Einspruch behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der o. g. Frist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für den Fall, dass bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (**28. November 2017, 12.00 Uhr**) weitere Wahlvorschläge eingehen, werden sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge veröffentlicht.